

Klostergemeinde Wienhausen

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer, Hundesteuer und Zweitwohnungssteuer 2018 für die Klostergemeinde Wienhausen

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern (Grundsteuern) werden durch die Haushaltssatzung, die Steuersätze für die Hundesteuer durch die Hundesteuersatzung und die Zweitwohnungssteuer durch die Zweitwohnungssteuersatzung festgesetzt. Der Beschluss des Rates für die Haushaltssatzung 2018 liegt vor. Somit wird die Steuer für das Jahr 2018 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 450 v. H.
- b) für die übrigen Grundstücke (Grundsteuer B) 450 v. H.

Hundesteuer

- a) für den ersten Hund 36 Euro
- b) für den zweiten Hund 76 Euro
- c) für jeden weiteren Hund 108 Euro
- d) für jeden Kampfhund 600 Euro

Zweitwohnungssteuer

- a) jährlicher Mietaufwand bis 1840 Euro = 132 Euro
- b) jährlicher Mietaufwand mehr als 1840 Euro, nicht mehr als 3680 Euro = 264 Euro
- c) jährlicher Mietaufwand mehr als 3680 Euro = 396 Euro

Gegenüber dem Kalenderjahr 2017 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung der Grundsteuer-, Hundesteuer- und Zweitwohnungssteuerbescheide für das Kalenderjahr 2018 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheid Erteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BStE I. 1 S. 965) – in der derzeit geltenden Fassung – die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2017 veranlagten Höhe festgesetzt.

Für Hundehalter, bei denen sich keine Änderung der Hundehaltung gegenüber dem Kalenderjahr 2017 ergeben hat, wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2018 durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 14 NKAG (Nieders. Kommunalabgabengesetz) in der zuletzt für das Kalenderjahr 2017 veranlagten Höhe festgesetzt.

Für Zahler der Zweitwohnungssteuer, bei denen sich keine Änderung gegenüber dem Kalenderjahr 2017 ergeben hat, wird die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2018 durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 14 NKAG (Nieders. Kommunalabgabengesetz) in der zuletzt für das Kalenderjahr 2017 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer, die Hundesteuer und Zweitwohnungssteuer 2018 werden mit den in den zuletzt erteilten Abgabenbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2018 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer und die Hundesteuer 2018 in einem Betrag am 01. Juli 2018 fällig. Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Abgabenbescheide für das Kalenderjahr 2018 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden gemäß § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes Änderungsbescheide erteilt. Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als ob ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tage der Bekanntmachung zu laufen beginnt, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, Klage erhoben werden. Die Klage ist ebenfalls durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz zulässig. Die E-Mail-Adresse lautet: gbk.vg-lq@justiz.niedersachsen.de.

Wichtiger Hinweis:

Bei offensichtlichen Unrichtigkeiten oder ersichtlichen falschen Annahmen im Abgabenbescheid sowie bei sonstigen allgemeinen Rückfragen wenden Sie sich bitte unmittelbar an die Klostergemeinde Wienhausen oder an den/die für diese Angelegenheit zuständige(-n) Sachbearbeiter(-in) bei der Samtgemeinde Flotwedel. Die Notwendigkeit einer Klageerhebung entfällt jedoch nur, wenn auf den Einwand der Bescheid von Amtswegen vor Ablauf der Klagefrist abgeändert wird.

Wienhausen, 18.01.2018
Der Gemeindedirektor

I. A. Ludewig